

Dokumentation zum Pflegeratgeber



Daten des Pflegebedürftigen

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

Anschrift:

Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort:

Voraussichtliches Datum der Begutachtung:

BIP-Kreishaus

Stand: November 2022, 3. Auflage
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Kontakt:

☎ 02361 53-2639 oder 53-2026
E-Mail: bip@kreis-recklinghausen.de
Internet: www.kreis-recklinghausen.de



Hinweise zum Ausfüllen

Die nachfolgende Dokumentation zur Pflegebegutachtung soll Ihnen bei der Einschätzung des Hilfebedarfs und der Berechnung eines Pflegegrades eine Hilfestellung leisten. Sie können sich mit dieser Dokumentation auf die Begutachtung vorbereiten und – wenn Sie diese ausgefüllt haben – Ihre Einschätzungen mit denen des Gutachters/der Gutachterin vergleichen.

Die Berechnung des Pflegegrades ist sehr umfangreich und komplex. Sollten Sie also Fragen oder Verständnisprobleme haben, sprechen Sie uns an. Wir **BIP**-Berater*innen helfen Ihnen gerne weiter. **Ihre Ansprechpartner*innen in den 10 kreisangehörigen Städten finden Sie auf der Rückseite dieses Ratgebers!**

Auf den folgenden Seiten sind die einzelnen Module abgebildet, welche für die Berechnung eines Pflegegrades relevant sind (Module 1 bis 6). Weiterhin finden Sie zu jedem Kriterium Kurzbeschreibungen, die es Ihnen vereinfachen, Ihre persönliche Situation einzustufen. Weitere Erklärungen zu den einzelnen Modulen und zur Begutachtung finden Sie in dem Ratgeber zur Pflegebegutachtung. Wir empfehlen, für die Berechnung einen Taschenrechner zur Hilfe zu nehmen.



Die Module 7 und 8 werden zwar bewertet, fließen aber nicht in die Berechnung des Pflegegrades mit ein. Die Einschätzung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten kann aber als Impuls für die individuelle Beratung oder zur Versorgungsplanung wichtig sein. Unterschieden werden die Ausprägungen „selbstständig“ und „nicht selbstständig“, bzw. wie häufig eine Pflegeperson eingreifen/unterstützen muss.

In den **Modulen 1, 4 und 6** sind die Merkmale **selbstständig, überwiegend selbstständig, überwiegend unselbstständig und unselbstständig** beschrieben. Schätzen Sie Ihren Hilfebedarf anhand der Beschreibungen realistisch ein und notieren Sie den entsprechenden Einzelpunkt des Moduls in der Tabelle **Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte**.

0 = selbstständig

Die Person kann die Handlung beziehungsweise Aktivität in der Regel selbstständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangsamt oder nur unter Nutzung von Hilfs-/Pflegehilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen. Dementsprechend entsteht ein geringer bis mäßiger Aufwand für die Pflegeperson. Überwiegend selbstständig ist eine Person also dann, wenn eine oder mehrere der folgenden Hilfestellungen erforderlich sind:

- *Unmittelbares Zurechtleben, Richten von Gegenständen, also die Vorbereitung einer Aktivität durch Bereitstellung sächlicher Hilfen, damit die Person die Aktivität dann selbstständig durchführen kann.* Dabei wird vorausgesetzt, dass die Umgebung der antragstellenden Person so eingerichtet wird, dass die Person so weit wie möglich selbstständig an alle notwendigen Utensilien herankommt und diese nicht jedes Mal angereicht werden müssen. Wenn dies aber nicht ausreicht (zum Beispiel die Seife nicht von der Ablage am Waschbecken genommen werden kann, sondern direkt in die Hand gegeben werden muss), führt diese Beeinträchtigung zur Bewertung überwiegend selbstständig.
- Aufforderung bedeutet, dass die Pflegeperson (gegebenenfalls auch mehrfach) einen Anstoß geben muss, damit die oder der Betroffene die jeweilige Tätigkeit allein durchführt. Einzelne Hinweise zur Abfolge der Einzelschritte bedeutet, dass zwischenzeitlich zwar immer wieder

ein Anstoß gegeben werden muss, dann aber Teilhandlungen selbst ausgeführt werden können.

- Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bedeutet, dass zum Beispiel verschiedene Optionen zur Auswahl angeboten werden müssen, die Person danach aber selbstständig entscheidet.
- Mit partieller Beaufsichtigung und Kontrolle ist die Überprüfung, ob die Abfolge einer Handlung eingehalten wird (gegebenenfalls unter Hinführung zu weiteren Teilschritten oder zur Vervollständigung) sowie die Kontrolle der korrekten und sicheren Durchführung gemeint. Hierzu gehört auch die Überprüfung, ob Absprachen eingehalten werden.
- Punktuelle Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass nur einzelne Handreichungen erforderlich sind, die Person den überwiegenden Teil der Aktivität aber selbstständig durchführt.
- **Anwesenheit aus Sicherheitsgründen:** Wenn eine Person eine Aktivität selbstständig ausführen kann, aber aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen (zum Beispiel Sturzgefahr, Krampfanfälle) die Anwesenheit einer anderen Person vonnöten ist, trifft die Bewertung „überwiegend selbstständig“ zu.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen. Es sind aber Ressourcen vorhanden, so dass sie sich beteiligen kann. Dies setzt umfassende Anleitung oder aufwendige Motivation auch während der Aktivität voraus oder ein erheblicher Teil der Handlung muss übernommen werden. *Zurechtlegen und Richten von Gegenständen, wiederholte Aufforderungen oder punktuelle Unterstützungen reichen nicht aus.* Alle der oben genannten Hilfen können auch hier von Bedeutung sein, reichen allerdings alleine nicht aus. Weitergehende Unterstützung umfasst vor allem:

- Aufwendige Motivation im Sinne der motivierenden Begleitung einer Aktivität (notwendig vor allem bei psychischen Erkrankungen mit Antriebsminderung).
- Umfassende Anleitung bedeutet, dass die Pflegeperson den Handlungsablauf nicht nur anstoßen, sondern die Handlung demonstrieren oder lenkend begleiten muss. Dies kann insbesondere dann erforderlich sein, wenn die oder der Betroffene trotz vorhandener motorischer Fähigkeiten eine konkrete Aktivität nicht in einem sinnvollen Ablauf durchführen kann. *Ständige Beaufsichtigung und Kontrolle unterscheidet sich von der oben genannten „partiellen Beaufsichtigung und Kontrolle“ durch das Ausmaß der erforderlichen Hilfe.* Es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft in die Handlung erforderlich.
- Übernahme von Teilhandlungen der Aktivität bedeutet, dass ein erheblicher Teil der Handlungsschritte durch die Pflegeperson übernommen wird.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht selbstständig durchführen beziehungsweise steuern, auch nicht in Teilen. Es sind kaum oder keine Ressourcen vorhanden. Aufwendige Motivation, umfassende Anleitung und ständige Beaufsichtigung reichen auf keinen Fall aus. Die Pflegeperson muss alle oder nahezu alle Teilhandlungen anstelle der betroffenen Person durchführen. Eine minimale Beteiligung ist nicht zu berücksichtigen (zum Beispiel, wenn sich die antragstellende Person im sehr geringen Umfang mit Teilhandlungen beteiligt). Das Einschätzungsinstrument beinhaltet in den Modulen 2, 3 und 5 abgewandelte Formen dieser Skala, die an den entsprechenden Stellen erläutert werden. Durchgängig gilt bei diesen Skalen, dass der Grad der Beeinträchtigung mit dem jeweiligen Punktwert steigt. „0“ bedeutet stets, dass keine Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten beziehungsweise sonstigen Probleme bestehen.

Das **Modul 2** wird nach den vorliegenden Fähigkeiten bewertet (*Fähigkeit vorhanden - unbeeinträchtigt, Fähigkeit größtenteils vorhanden, Fähigkeit in geringem Maße vorhanden, Fähigkeit nicht vorhanden*).

Bei den Kriterien 2.1 bis 2.8 geht es nicht um die motorische Umsetzung, sondern ausschließlich um die kognitiven Funktionen und Aktivitäten. Die kognitiven Funktionen beinhalten die Verarbeitung von äußereren Reizen.

Bei den Kriterien 2.9 – 2.11 sind auch die Auswirkungen von Hör-, Sprech- oder Sprachstörungen zu berücksichtigen.

Für diesen Bereich gilt ein ähnliches Prüfungsschema wie im Falle der Selbstständigkeit (vierstufige Skala). Der Unterschied liegt darin, dass hier keine Aktivität, sondern eine geistige Funktion beurteilt wird. Für die Bewertung ist unerheblich, ob ein zuvor selbstständiger Erwachsener eine Fähigkeit verloren oder nie ausgebildet hat.

0 = Fähigkeit vorhanden, unbeeinträchtigt

Die Fähigkeit ist (nahezu) vollständig vorhanden

1 = Fähigkeit größtenteils vorhanden

Die Fähigkeit ist überwiegend (die meiste Zeit über, in den meisten Situationen), aber nicht durchgängig vorhanden. Die Person hat Schwierigkeiten, höhere oder komplexere Anforderungen zu bewältigen.

2 = Fähigkeit in geringem Maße vorhanden

Die Fähigkeit ist stark beeinträchtigt, aber erkennbar vorhanden. Die Person hat häufig oder in vielen Situationen Schwierigkeiten. Sie kann nur geringe Anforderungen bewältigen. Es sind Ressourcen vorhanden.

3 = Fähigkeit nicht vorhanden Die Fähigkeit ist nicht oder nur in sehr geringem Maße (sehr selten) vorhanden

Das **Modul 3** wird nach der Häufigkeit des Unterstützungsbedarfs bewertet. (0 = nie oder sehr selten, 1 = selten, d. h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen, 3 = häufig, d. h. zweimal bis mehrmals wöchentlich aber nicht täglich, 5 = täglich). **Die zentrale Frage dieses Moduls ist, inwieweit die Person ihr Verhalten ohne personelle Unterstützung steuern kann.**

Schätzen Sie Ihre Fähigkeiten oder die Häufigkeit anhand der Beschreibungen realistisch ein und notieren Sie den entsprechenden Einzelpunkt des Moduls in der Tabelle **Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte**.

Besonderheit Modul 5:

Im Modul 5 gelten unterschiedliche Regeln für die Berechnung des Summenwertes.

Zunächst werden die unter den Kriterien **5.1 bis 5.7** angegebenen Häufigkeiten summiert und in einen Durchschnittswert pro Tag umgerechnet. Erfolgt z.B. dreimal täglich eine Medikamentengabe und einmal eine Blutzuckermessung, entspricht dies vier Maßnahmen pro Tag.

Die Maßnahmen, die wöchentlich erfolgen, werden auch in einen Durchschnittswert pro Tag umgerechnet (**Summe der wöchentlichen Maßnahmen durch 7 geteilt**).

Die Maßnahmen, die monatlich erfolgen, werden in einen Durchschnittswert pro Tag umgerechnet (**Summe der monatlichen Maßnahmen durch 30 geteilt**).

Das Zwischenergebnis der Kriterien 5.1 bis 5.7 wird den entsprechenden Einzelpunkten auf der Seite 1 von Modul 5 zugeordnet und in die Tabelle **Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte** eingetragen.

Auch die angegebenen Häufigkeiten der Kriterien **5.8 bis 5.11** werden ebenfalls - wie zuvor beschrieben - in einen Durchschnittswert pro Tag umgerechnet (Summe der wöchentlichen Maßnahmen durch 7 geteilt, Summe der monatlichen Maßnahmen durch 30 geteilt).

Das Zwischenergebnis der Kriterien **5.8 bis 5.11** wird den entsprechenden Einzelpunkten auf der Seite 2 von Modul 5 zugeordnet und in die Tabelle **Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte** eingetragen.

Das Kriterium **5.12** (zeit- und technikintensive Maßnahmen) kann regelmäßig täglich vorkommen, z.B. bei invasiver Beatmung. In diesem Fall werden 60 Punkte berücksichtigt.

Für die Kriterien von **5.13 und 5.14** gilt folgendes:

Jede Maßnahme, die monatlich erfolgt, wird mit einem Wert von einem Punkt berücksichtigt.

Für jede regelmäßige wöchentliche Maßnahme ergeben sich 4,3 Punkte. (= vier Maßnahmen zu jeweils einem Punkt in vier Wochen [= 28 Tage], hochgerechnet auf einen Monat mit 30 Tagen).

Sie müssen also die wöchentlichen Maßnahmen mit 4,3 multiplizieren.

Für jede monatliche Maßnahme der Kriterien **5.12 und 5.15** wird ein Wert von zwei Punkten berücksichtigt. Für jede regelmäßige wöchentliche Maßnahme ergeben sich 8,6 Punkte (= vier Maßnahmen zu jeweils zwei Punkten in 28 Tagen, hochgerechnet auf einen Monat mit 30 Tagen).

Sie müssen also die wöchentlichen Maßnahmen mit 8,6 Punkten multiplizieren.

Anschließend werden die ermittelten Punkte der **Kriterien 5.12 bis 5.15** (und ggf. 5.K) zu einem Zwischenergebnis **addiert** und den entsprechenden Einzelpunkten zugeordnet (siehe S. 4 von Modul 5). Der Einzelpunktwert wird dann in die Tabelle **Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte** übertragen.

Bei Kriterium **5.16** wird nach Ausmaß der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit 0, 1, 2 oder 3 Punkten bewertet. (0 = entfällt, nicht erforderlich oder selbstständig, 1 = überwiegend selbstständig, 2 = überwiegend unselbstständig, 3 = unselbstständig). Der Einzelpunktwert wird anschließend in die Tabelle **Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte** übertragen. Abschließend wird der Summenwert für das Modul 5 durch Addition der Zwischenergebnisse der einzelnen Kriterien sowie dem Punktwert für das Kriterium 5.16 ermittelt (S. 5 Modul 5).

Ermittlung des Gesamtpunktwertes und Berechnung des Pflegegrades:

Sie haben nun für jedes Kriterium der Module Einzelpunkte erfasst und in die Tabelle **Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte** übertragen.

Nun addieren Sie diese Einzelpunkte in jedem Modul zu einem Gesamtpunktwert.

Die ermittelten Punktwerte der Module werden in sogenannte **gewichtete Punkte** umgewandelt (diese entsprechen der prozentualen Gewichtung der einzelnen Module). Sie können den gewichteten Punktwert in der Tabelle „Berechnung des Pflegegrades“ entsprechend zuordnen und dann in der Tabelle **Modulbewertungen** eintragen.

Besonderheit bei Modul 2 und 3 ist, dass nur eines dieser Module in die Bewertung mit einfließt, und zwar das Modul, welches zu einem höher gewichteten Punktwert führt.

Nun haben Sie die gewichteten Punktwerte der Module in die Tabelle übertragen und können diese nun zu einer Gesamtsumme addieren.

Anhand dieser Summe können Sie diesen Ihrem persönlichen Pflegegrad zuordnen.

Liegt bei Ihnen eine besondere Bedarfskonstellation vor (vollständiger Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktion), dann wird Ihnen direkt der Pflegegrad 5 zugeordnet.

NBA: Modul 1 – Mobilität

Seite 1

Die einzelnen Kriterien des Moduls 1 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		1.1 Positionswechsel im Bett		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselfständig	unselfständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 1.1	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Einnehmen von verschiedenen Positionen im Bett, Drehen um die Längsachse, Aufrichten aus dem Liegen.	Selbstständig ist auch eine Person, die ihre Position unter Nutzung von Hilfsmitteln (Aufrichthilfe, Bettseitenteil, Strickleiter, elektrisch verstellbares Bett) allein verändern kann.	Die Person kann beispielsweise nach Anreichen eines Hilfsmittels oder Reichen der Hand ihre Lage im Bett verändern.	Die Person kann beim Positionswechsel nur wenig mithelfen, z. B. <ul style="list-style-type: none">• auf den Rücken rollen• am Bettgestell festhalten Aufforderungen folgen wie z. B. „Bitte die Arme vor der Brust verschränken und den Kopf auf die Brust legen“.	Die Person kann sich beim Positionswechsel nicht oder nur minimal beteiligen.

Die einzelnen Kriterien des Moduls 1 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRI) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		1.2 Halten einer stabilen Sitzposition		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 1.2	Pflegefachliche Einschätzung nach BRI			
Sich auf einem Bett, Stuhl oder Sessel aufrecht halten.	<p>Selbstständig ist eine Person auch dann, wenn sie beim Sitzen gelegentlich ihre Sitzposition korrigieren muss.</p> <p>Die Person kann sich nur kurz, z. B. für die Dauer einer Mahlzeit oder eines Waschvorgangs selbstständig in der Sitzposition halten, darüber hinaus benötigt sie aber personelle Unterstützung zur Positionskorrektur.</p>			<p>Die Person kann sich nicht in einer Sitzposition halten.</p> <p>Bei fehlender Rumpf- und Kopfkontrolle kann die Person nur im Bett oder Lagerstuhl liegend gelagert werden.</p>

NBA: Modul 1 – Mobilität

Seite 3

Die einzelnen Kriterien des Moduls 1 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRI) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		1.3 Umsetzen		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 1.3	Pflegefachliche Einschätzung nach BRI			
Von einer üblich hohen Sitzgelegenheit aufstehen – und sich auf eine andere umsetzen (übliche Sitzhöhe etwa 45 cm)	Selbstständig ist jemand auch dann, wenn er keine Personenhilfe benötigt, aber ein Hilfsmittel oder einen anderen Gegenstand zum Festhalten oder Hochziehen (z. B. Griffstangen) benutzt oder sich auf einem Tisch, Armlehnen oder sonstigen Gegenständen abstützen muss, um aufzustehen.	Die Person kann aus eigener Kraft aufstehen oder sich umsetzen, wenn sie eine Hand oder einen Arm gereicht bekommt.	Die Pflegeperson muss beim Aufstehen, Umsetzen (erheblichen) Kraftaufwand aufbringen (hochziehen, halten, stützen, heben).	Die Person muss gehoben oder getragen werden, Mit hilfe ist nicht möglich.

Die einzelnen Kriterien des Moduls 1 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRI) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs				
Kriterium	Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselfständig unselbstständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 1.4				
Sich innerhalb einer Wohnung oder im Wohnbereich einer Einrichtung zwischen den Zimmern sicher bewegen. Als Anhaltsgröße für übliche Gehstrecken innerhalb einer Wohnung werden mindestens acht Meter festgelegt.	Die Person kann sich ohne Hilfe durch andere Personen fortbewegen.	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbstständig durchführen.	Die Person kann nur wenige Schritte gehen, sich mit dem Rollstuhl nur wenige Meter fortbewegen oder kann nur mit Stützung oder Festhalten einer Pflegeperson gehen. Auch wenn sich die Person darüber hinaus aus eigenem Willen in ihrer Wohnung krabbelnd oder robbend fortbewegen kann, ändert dies nichts an der Bewertung als "überwiegend unselfständig".	Die Person muss getragen oder vollständig im Rollstuhl geschoben werden.
Die Fähigkeit zur örtlichen Orientierung wird in Modul 2, die Fähigkeit zum Treppensteigen im folgenden Kriterium 1.5 berücksichtigt.	Dies kann ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln, z. B. Rollator, Rollstuhl oder sonstigen Gegenständen wie Stock oder Möbelstück geschehen.	Personelle Hilfe ist beispielweise erforderlich im Sinne von Bereitstellung der benötigten Hilfsmitteln (z. B. Rollator oder Gehstock), punktuell Stützen/Unterhaken oder Beobachtung (Anwesenheit aus Sicherheitsgründen).		

Die einzelnen Kriterien des Moduls 1 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		1.5 Treppensteigen		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselfständig	unselfständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 1.5				
Überwinden von Treppen zwischen zwei Etagen in aufrechter Position	Die Person kann ohne Hilfe durch andere Personen in aufrechter Position eine Treppe steigen.	Die Person kann eine Treppe alleine steigen, benötigt aber Begleitung wegen eines Sturzrisikos (Anwesenheit aus Sicherheitsgründen).	Treppensteigen ist nur mit Stützen oder Festhalten der Person möglich.	Person muss getragen oder mit Hilfsmitteln transportiert werden, keine Eigenbeteiligung.
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi				

Besondere Bedarfskonstellation: Gemäß § 15 Absatz 4 SGB XI können Pflegebedürftige mit besonderen Bedarfskonstellationen, die einen spezifischen, außergewöhnlich hohen Hilfebedarf mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung aufweisen, aus pflegefachlichen Gründen dem Pflegegrad 5 zugeordnet werden, auch wenn ihre Gesamtpunkte unter 90 liegen. In Betracht kommen Pflegebedürftige, die rein nach Punkten den Pflegegrad 5 nicht erreichen würden, dieser aber aufgrund der Schwere der Beeinträchtigung angemessen wäre. **Als besondere Bedarfskonstellation ist nur die Gebrauchs-unfähigkeit beider Arme und beider Beine festgelegt.** Hintergrund ist, dass die jeweiligen gesundheitlichen Probleme sich einer pflegefachlichen Systematisierung im neuen Begutachtungsinstrument entziehen. Trotz vollständiger Abhängigkeit von personeller Hilfe ist es möglich, dass bei diesem Personenkreis im Bereich der Module 2 und 3 keine und im Bereich des Moduls 6 Beeinträchtigungen nur im geringen Maß vorliegen, so dass die Gesamtpunkte unter 90 liegen. **Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine mit vollständigem Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen, die nicht durch Einsatz von Hilfsmitteln kompensiert werden.** Das Kriterium erfasst in der Regel Personen mit einer Bewegungsunfähigkeit beider Arme und beider Beine unabhängig von der Ursache. Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine mit vollständigem Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen liegt zum Beispiel vor bei kompletten Lähmungen aller Extremitäten oder bei Menschen im Wachkoma. Auch bei hochgradigen Kontrakturen, Versteifungen, bei hochgradigem Tremor, Rigor oder Athetose kann die besondere Bedarfskonstellation vorliegen. Eine Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und beider Beine liegt auch vor, wenn eine minimale Restbeweglichkeit der Arme vorhanden ist oder nur noch unkontrollierbare Greifreflexe bestehen.

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 1

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRI) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld		
Ausprägung	Fähigkeit vorhanden, unbeträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 2.1	Pflegefachliche Einschätzung nach BRI			
Fähigkeit, Personen aus dem näheren Umfeld wiederzuerkennen, d. h. Menschen, zu denen im Alltag regelmäßig ein direkter Kontakt besteht.	Die Person erkennt andere Personen aus ihrem näheren Umfeld unmittelbar.	Die Person erkennt bekannte Personen beispielsweise erst nach einer längeren Zeit des Kontaktes in einem Gespräch oder sie hat Schwierigkeiten, wenn auch nicht täglich, aber doch in regelmäßigen Abständen, vertraute Personen zu erkennen.	Die aus dem näheren Umfeld stammenden Personen werden nur selten erkannt oder die Fähigkeit hängt ggf. von der Tagesform ab, d. h. die Fähigkeit unterliegt im Zeitverlauf erheblichen Schwankungen.	Auch Familienmitglieder werden nicht oder nur ausnahmsweise erkannt.

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 2

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

2.2 Örtliche Orientierung			
Kriterium	Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Kurzbeschreibung zu 2.2
Fähigkeit, sich in der räumlichen Umgebung zurechtzufinden	Fähigkeit vorhanden, unbeträchtigt	0	<ul style="list-style-type: none"> • andere Orte gezielt anzusteuern und zu wissen, wo man sich befindet.
		1	<p>Die Person weiß, in welcher Stadt, in welchem Stockwerk und ggf. in welcher Einrichtung sie sich befindet. Sie kennt sich in den regelmäßig genutzten Räumlichkeiten aus.</p>
		2	<p>Die Person hat auch in einer Umgebung zu orientieren, beispielsweise nach Verlassen des Hauses wieder den Weg zurück zu finden.</p>
		3	<p>Es bestehen Schwierigkeiten, sich in der außerhäuslichen Umgebung zu orientieren, beispielsweise nach Verlassen des Hauses wieder den Weg zurück zu finden.</p> <p>In den eigenen Wohnräumen existieren solche Schwierigkeiten hingegen nicht.</p> <p>Ein Verirren in den Räumlichkeiten der eigenen Wohnung oder unmittelbar im Wohnbereich einer Einrichtung kommt nicht vor und die Person findet sich auch in der näheren außerhäuslichen Umgebung zurecht. Sie weiß z. B., wie sie zu benachbarten Geschäften, zur Bushaltestelle oder einer anderen nahe gelegenen Ortslichkeit gelangt.</p>

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 3

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		2.3 Zeitliche Orientierung		
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	0	1	2
Kurzbeschreibung zu 2.3	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Fähigkeit, zeitliche Strukturen zu erkennen. Hierzu gehören Uhrzeit, Tagesabschnitte, Jahreszeiten und die zeitl. Abfolge des eigenen Lebens. Aufschluss hierüber geben Antworten auf die Fragen nach der Jahreszeit, dem Jahr, dem Wochentag, der Tagesszeit etc.	Die zeitliche Orientierung ist ohne nennenswerte Beeinträchtigungen vorhanden.	Die Person ist die meiste Zeit über zeitlich orientiert, aber nicht durchgängig. Sie hat z. B. Schwierigkeiten, ohne äußere Orientierungshilfen (Uhr, Dunkelheit etc.) den Tagesabschnitt zu bestimmen.	Die zeitliche Orientierung ist die meiste Zeit nur in Ansätzen vorhanden.	Die Person ist auch unter Nutzung äußerer Orientierungshilfen zum Teil nicht in der Lage, Tageszeiten zu erkennen, zu denen regelmäßig bestimmte Ereignisse stattfinden (z. B. Mittagessen).

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 4

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen		
Ausprägung	Fähigkeit vorhanden, unbeträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 2.4	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Fähigkeit, sich an kurz und auch länger zurückliegende Ereignisse oder Beobachtungen zu erinnern. Dazu gehört <ul style="list-style-type: none"> • dass die Person z. B. weiß, was sie zum Frühstück gegessen hat oder mit welchen Tätigkeiten sie den Vormittag verbracht hat. 	Die Person kann über kurz zurückliegende Ereignisse Auskunft geben oder durch Handlungen und Gesten signalisieren, dass sie sich erinnert.	Die Person hat Schwierigkeiten, sich an manche kurz zurückliegende Ereignisse zu erinnern oder muss hierzu länger nachdenken, sie hat aber keine nennenswerten Probleme, sich an Ereignisse aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.	Die Person vergisst kurz zurückliegende Ereignisse häufig.	Die Person ist nicht (oder nur selten) in der Lage, sich an Ereignisse, Dinge oder Personen aus der eigenen Lebensgeschichte zu erinnern.
Im Hinblick auf das Langzeitedächtnis geht es bei Erwachsenen z. B. <ul style="list-style-type: none"> • um die Kenntnis des Geburtsjahres/des Geburtsorts oder wichtiger Bestandteile des Lebensverlaufs wie Eheschließung und Berufstätigkeit. 				

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 5

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen			
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Fähigkeit vorhanden, unbeträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
	Kurzbeschreibung zu 2.5	0	1	2	3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi					
Fähigkeit, zielgerichtete Handlungen des Lebensalltags, die eine Abfolge von Teilschritten umfassen, zu steuern.	Die Person ist in der Lage, die erforderlichen Handlungsschritte selbstständig in der richtigen Reihenfolge auszuführen oder zu steuern, so dass das angestrebte Ergebnis der Handlung erreicht wird.	Die Person verliert manchmal den Faden und vergisst, welcher Handlungsschritt der nächste ist.	Erhält sie dabei eine Erinnerungshilfe, kann sie die Handlung aber selbstständig fortsetzen.	Die Person hat erhebliche Schwierigkeiten. Sie wechselt regelmäßig die Reihenfolge der einzelnen Handlungsschritte oder vergisst einzelne, notwendige Handlungsschritte.	Mehrschrittige Alltagshandlungen werden erst gar nicht begonnen oder nach den ersten Versuchen aufgegeben.

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 6

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltag				
Kriterium	Fähigkeit vorhanden, unbereinträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Ausprägung	0	1	2	3
Mögliche Einzelpunkte				
Kurzbeschreibung zu 2.6	<p>Fähigkeit, folgerichtige und geeignete Entscheidungen im Alltagsleben zu treffen. Dazu gehört z. B.</p> <ul style="list-style-type: none">• die dem Wetter angepasste Auswahl von Kleidung,• die Entscheidung über die Durchführung von Aktivitäten wie Einkaufen, Familienangehörige oder Freunde anrufen,• einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Zu klären ist hier die Frage, ob die Entscheidungen folgerichtig, d. h. geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen oder ein gewisses Maß an Sicherheit und Wohlbefinden oder Bedürfnisbefriedigung zu gewährleisten (z. B. warme Kleidung).			
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi	<p>Die Person kann auch in unbekannten Situationen folgerichtige Entscheidungen treffen, beispielsweise beim Umgang mit unbekannten Personen, die an der Haustür klingeln.</p> <ul style="list-style-type: none">• Auswahl von Kleidung, die Entscheidung über die Durchführung von Aktivitäten wie Einkaufen, Familienangehörige oder Freunde anrufen,• einer Freizeitbeschäftigung nachzugehen. Zu klären ist hier die Frage, ob die Entscheidungen folgerichtig, d. h. geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen oder ein gewisses Maß an Sicherheit und Wohlbefinden oder Bedürfnisbefriedigung zu gewährleisten (z. B. warme Kleidung).			
	Die Person kann Entscheidungen, diese Entscheidungen sind jedoch in der Regel nicht geeignet, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person mit nur leichter Bekleidung bei winterlichen Temperaturen im Freien spazieren gehen will.	Die Person trifft zwar Entscheidungen, diese Entscheidungen sind jedoch in der Regel nicht geeignet, ein bestimmtes Ziel zu erreichen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Person mit nur leichter Bekleidung bei winterlichen Temperaturen im Freien spazieren gehen will.	Die Person kann Entscheidungen auch mit Unterstützung nicht mehr oder nur selten treffen.	Sie zeigt keine deutbare Reaktion auf das Angebot mehrerer Entscheidungsalternativen.

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 7

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen			
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Fähigkeit vorhanden, unbeträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
		0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 2.7		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Fähigkeit, Sachverhalte zu verstehen und Informationen inhaltlich einordnen zu können.		Die Person kann Sachverhalte und Informationen aus dem Alltagsleben ohne nennenswerte Probleme verstehen. Hier geht es um Ereignisse und Inhalte, die Bestandteil des Alltagslebens der meisten Menschen sind. Gemeint ist etwa die Fähigkeit, zu erkennen, dass man sich in einer bestimmten Situation befindet, z. B. gemeinschaftliche Aktivitäten mit anderen Menschen, Versorgung durch eine Pflegekraft sowie die Fähigkeit, Informationen zum Tagesgeschehen aus den Medien z.B. Fernsehgerät, Tageszeitung aufzunehmen und inhaltlich zu verstehen. Gleiches gilt für mündlich von anderen Personen übermittelte Informationen.			

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 8

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der konkretisierten Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellisierten Fassung vom 22.03.2021

2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren				
Kriterium	Fähigkeit vorhanden, unbemerkt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Ausprägung				
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 2.8				
Fähigkeit, Risiken und Gefahren zu erkennen.	Die Person kann solche Risiken und Gefahrenquellen im Alltagsleben ohne weiteres erkennen, auch wenn sie ihnen aus anderen Gründen (z. B. aufgrund von somatischen Beeinträchtigungen) nicht aus dem Weg gehen kann.	Die Person erkennt meist nur solche Risiken und Gefahren, die sich in der vertrauten innerhäuslichen Wohnumgebung wiederfinden.	Die Person kann auch Risiken und Gefahren, denen sie häufig auch in der Wohnumgebung begegnet, oft nicht als solche erkennen.	Die Person kann Risiken und Gefahren so gut wie gar nicht erkennen.

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 9

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen				
Kriterium	Ausprägung	Fähigkeit vorhanden, unberechtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 2.9				
Fähigkeit, elementare Bedürfnisse verbal und nonverbal mitzuteilen.	Die Person kann elementare Bedürfnisse benennen oder durch Laute, Gestik, Mimik oder Nutzung von Hilfsmitteln deutlich machen, um welches Bedürfnis es sich handelt.	Die Person äußert elementare Bedürfnisse nicht immer von sich aus oder nicht immer eindeutig, kann diese aber auf Nachfrage deutlich machen.	Es ist nur aus nicht eindeutigem Verhalten (zum Beispiel Mimik, Gestik, Lautgebung, sprachliche Äußerungen) ableitbar, dass elementare Bedürfnisse bestehen. Welches elementare Bedürfnis betroffen ist, kann nicht kommuniziert werden, sondern muss von der Pflegeperson aufwendig eruiert werden. Die Person hat häufig Schwierigkeiten, Zustimmung oder Ablehnung zu signalisieren.	Die Person äußert nicht oder nur sehr selten Bedürfnisse, auch nicht in nonverbaler Form.
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi				
Unzureichende Flüssigkeitsaufnahme infolge eines nicht ausreichenden Durstgefühls wird im Kriterium „Trinken“ bewertet.				

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 10

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		2.10 Verstehen von Aufforderungen		
Ausprägung	Fähigkeit vorhanden, unbeträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 2.10		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Fähigkeit, Aufforderungen im Hinblick auf alltägliche Grundbedürfnisse zu verstehen.	Aufforderungen und Bitten zu alltäglichen Grundbedürfnissen werden ohne weiteres verstanden.	Einfache Bitten und Aufforderungen, wie z. B. „Setz Dich bitte an den Tisch!“, „Zieh Dir die Jacke über!“, „Komm bitte zum Essen!“ werden verstanden.	Die Person kann Aufforderungen und Bitten meist nicht verstehen, wenn diese nicht wiederholt geäußert und erläutert werden.	Die Person kann Anleitungen und Aufforderungen kaum oder nicht verstehen.
Zu den alltäglichen Grundbedürfnissen gehören z. B. Essen, Trinken, sich kleiden, sich beschäftigen.		Aufforderungen zu komplexen Handlungen müssen erklärt werden. Ggf. sind z. B. bei Schwerhörigen	Das Verständnis ist sehr von der Tagesform abhängig.	
		• besonders deutliche Ansprache	Sie zeigt aber Zustimmung oder Ablehnung gegenüber nonverbalen Aufforderungen, z. B. Berührungen oder Geleiten an den Essstisch.	
		• Wiederholungen		
		• Zeichensprache		
		• Gebärdensprache oder Schrift		
			erforderlich, um Aufforderungen verständlich zu machen.	

NBA: Modul 2 – Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

Seite 11

Die einzelnen Kriterien des Moduls 2 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		2.11 Beteiligen an einem Gespräch		
Ausprägung	Fähigkeit vorhanden, unbeträchtigt	Fähigkeit größtenteils vorhanden	Fähigkeit in geringem Maße vorhanden	Fähigkeit nicht vorhanden
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 2.11	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Fähigkeit, in einem Gespräch Gesprächsinhalte aufzunehmen, sinngerecht zu antworten und zur Weiterführung des Gesprächs Inhalte einzubringen.	<p>Die Person kommt sowohl in Einzel- als auch in Gesprächen kleiner Gruppen gut zu recht.</p> <p>Sie zeigt im Gespräch Eigeninitiative, Interesse und beteiligt sich, wenn vielleicht auch nur auf direkte Ansprache hin.</p> <p>Ihre Äußerungen passen zu den Inhalten des Gesprächs.</p>	<p>Die Person kommt in Gesprächen mit einer Person gut zu recht, in Gruppen ist sie jedoch meist überfordert und verliert den Faden oder es treten Wortfindungsstörungen auf.</p> <p>Die Person ist darauf angewiesen, dass langsam und besonders deutlich gesprochen wird und immer wieder Worte und Sätze wiederholt werden, damit sie einem Gespräch folgen kann. Hier ist auch die Kommunikation mit Gebärdensprache zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Person kann auch einem Gespräch nur mit einer Person kaum folgen oder sie kann sich nur wenig oder mit einzelnen Worten beteiligen.</p> <p>Die Person zeigt nur wenig Eigeninitiative, reagiert aber auf Ansprache oder Fragen mit wenigen Worten, z. B. mit ja oder nein.</p>	<p>Ein Gespräch mit der Person, das über einfache Mittelungen hinausgeht, ist auch unter Einsatz nonverbaler Kommunikation kaum oder nicht möglich.</p> <p>Die Person beteiligt sich am Gespräch, weicht aber in aller Regel vom Gesprächsinhalt ab (führt mehr ein Selbstgespräch) oder es besteht leichte Ablenkbarkeit durch Umgebungseinflüsse.</p>

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 1

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten			
Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			

Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).

Dieses Kriterium fasst verschiedene Verhaltensweisen zusammen.

Dazu gehören vor allem

- das (scheinbar) ziellose Umhergehen in der Wohnung oder der Einrichtung,
- der Versuch desorientierter Personen, ohne Begleitung die Wohnung/die Einrichtung zu verlassen,
- der Versuch desorientierter Personen, Orte aufzusuchen, die für diese Person unzugänglich sein sollten (z. B. Treppenhaus, Zimmer anderer Bewohner).

Ebenso zu berücksichtigen ist

- allgemeine Rastlosigkeit in Form von ständigem Aufstehen und Hinsetzen oder
- Hin- und Herrutschen auf dem Sitzplatz oder im und aus dem Bett.

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 2

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		3.2 Nächtliche Unruhe		
Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3	5
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi				
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.				

Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).

Gemeint sind hier

- nächtliches Umherirren,
- nächtliche Unruhephasen,
- Umkehr des Tag-, Nachrhythmus im Sinne von aktiv sein in der Nacht und schlafen während des Tages.

Zu bewerten ist, wie häufig Anlass für personelle Unterstützung zur Beruhigung und ggf. wieder ins Bett bringen besteht.

Wichtig – Nicht zu berücksichtigen:

- Schlafstörungen wie Einschlafschwierigkeiten am Abend oder Wachphasen während der Nacht sind nicht zu bewerten.
- Andere nächtliche Hilfen, z. B. Hilfen zur Orientierung, Aufstehen, zu Bett bringen, Hilfe bei nächtlichen Toilettenängen, körperbezogene Pflegemaßnahmen oder Lagerungen sind nur unter 6.2 „Ruhens und Schläfern“, „Medikamentengabe“ und andere angeordnete Maßnahmen aus dem Modul 5 sind dort zu bewerten.

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 3

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten			
Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten kann z. B. darin bestehen,			
<ul style="list-style-type: none">• sich selbst durch Gegenstände zu verletzen,• ungenießbare Substanzen zu essen oder zu trinken,• sich selbst zu schlagen,• sich selbst mit den Fingernägeln oder Zähnen zu verletzen.			

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 4

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.4 Beschädigen von Gegenständen			
Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Gemeint sind hier aggressive, auf Gegenstände gerichtete Handlungen wie			
<ul style="list-style-type: none">• Gegenstände wegstoßen oder wegschieben,• gegen Gegenstände schlagen,• das Zerstören von Dingen,• das Treten nach Gegenständen.			

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 5

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen			
Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen kann z. B. darin bestehen,			
<ul style="list-style-type: none">• nach Personen zu schlagen oder zu treten,• andere mit Zähnen oder Fingernägeln zu verletzen,• andere zu stoßen oder wegzudrängen oder• in Verleitzungsversuchen gegenüber anderen Personen mit Gegenständen.			

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 6

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.6 Verbale Aggression			
Kriterium	Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen
Mögliche Einzelpunkte	0	1	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Verbale Aggression kann sich z. B.			
<ul style="list-style-type: none">• in verbalen Beschimpfungen oder• in der Bedrohung anderer Personen ausdrücken.			

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 7

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

3.7 Andere pflege relevante vokale Auffälligkeiten			
Kriterium	Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen
Mögliche Einzelpunkte	0	1	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Andere pflege relevante vokale Auffälligkeiten können sein:			
<ul style="list-style-type: none">• Lautes Rufen, Schreien,• Klagen ohne nachvollziehbaren Grund,• vor sich hin schimpfen, fluchen,• seltsame Laute von sich geben,• ständiges Wiederholen von Sätzen und Fragen.			

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 8

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen		
Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	mehrmais wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3	5
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi				

Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.

Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).

Hier ist gemeint:

- Abwehr von Unterstützung (z. B. bei der Körperpflege)
- Verweigerung der Nahrungsaufnahme, der Medikamenteneinnahme oder anderer notwendiger Verrichtungen
- Manipulation an Vorrichtungen (z. B. an Kathetern, Infusionen oder Sondenernährung)



Dazu gehört nicht die willentliche (selbstbestimmte) Ablehnung bestimmter Maßnahmen.

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 9

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.9 Wahnvorstellungen			
Kriterium	Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen
Mögliche Einzelpunkte	0	1	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich 3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Wahnvorstellungen beziehen sich z. B. auf die Vorstellung,			
<ul style="list-style-type: none">• mit Verstorbenen oder imaginären Personen in Kontakt zu stehen oder• verfolgt, bedroht oder bestohlen zu werden.			

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 10

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.10 Ängste			
Kriterium	Ausprägung	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Hierbei geht es um ausgeprägte Ängste, die wiederkehrend sind und als bedrohlich erlebt werden. Die Person hat keine eigene Möglichkeit/Straategie zur Bewältigung und Überwindung der Angst. Die Angst führt zu erheblich psychischen oder körperlichen Beschwerden, einem hohen Leidensdruck und Beeinträchtigungen in der Bewältigung des Alltags.			
Ängste lassen sich nicht nur bei Angststörungen finden, sondern auch bei anderen psychischen Störungen wie zum Beispiel bei Schizophrenie und Depression. Daraüber hinaus können ausgeprägte Ängste im Sinne dieses Kriteriums auch durch rein somatische (körperliche) Krankheiten wie onkologische Erkrankungen verursacht werden. Das Herstellen einer angstfreien Atmosphäre durch bloße Anwesenheit einer weiteren Person (ohne deren aktive personelle Unterstützung) wird hier nicht bewertet.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen wird die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst, z. B. wird nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 oder unter Punkt 3.10 bewertet.			

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 11

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage		
Ausprägung	nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich	täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3	5
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi				
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.				
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).				
Antriebsstörungen wie Antriebschwäche, Antriebsmangel oder Antriebsarmut können Vorstufen der Antriebslosigkeit sein. Die Antriebslosigkeit stellt eine sehr schwere Form der Antriebsstörung dar.				
Die depressive Stimmungslage äußert sich insbesondere durch				
<ul style="list-style-type: none">• Hoffnungslosigkeit,• Niedergeschlagenheit oder• Verzweiflung.				
Es kann sich aber beispielsweise auch durch ein Gefühl der Gefühllosigkeit mit fehlender emotionaler Schwingungsfähigkeit zeigen, so dass weder Freude noch Trauer empfunden werden können. Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage zeigt sich zum Beispiel daran, dass die Person kaum Interesse an der Umgebung hat, kaum Eigeninitiative aufbringt und eine aufwendige Motivierung durch andere benötigt, um etwas zu tun.				
Hier ist nicht gemeint, dass Menschen mit rein kognitiven Beeinträchtigungen, z. B. bei Demenz, Impulse benötigen um eine Handlung zu beginnen oder fortzuführen.				

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 12

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen			
Kriterium	Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi
nie oder sehr selten	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	1	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
0		3	oft täglich

Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.

Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).

Sozial inadäquate Verhaltensweisen sind z. B.

- distanzloses Verhalten,
- auffälliges Einfordern von Aufmerksamkeit,
- sich vor anderen in unpassenden Situationen entkleiden,
- unangemessenes Greifen nach Personen,
- unangemessene körperliche oder verbale sexuelle Annäherungsversuche.

NBA: Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Seite 13

Die einzelnen Kriterien des Moduls 3 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen			
Kriterium	Ausprägung	selten, d.h. ein- bis dreimal innerhalb von zwei Wochen	häufig, d.h. zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich
Mögliche Einzelpunkte	0	1	3
Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Dieses Kriterium ist in der BRi nicht abschließend definiert, sondern lediglich beispielhaft erläutert.			
Wichtig: Bei Kombination verschiedener Verhaltensweisen darf die Häufigkeit von Ereignissen mit personellem Unterstützungsbedarf nur einmal erfasst werden, z. B. nächtliche Unruhe bei Angstzuständen entweder unter Punkt 3.2 (= Kriterium nächtliche Unruhe) oder unter Punkt 3.10 (=Kriterium Ängste).			
Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen sind z. B.			
<ul style="list-style-type: none">• Nesteln an der Kleidung,• ständiges Wiederholen der gleichen Handlung (Stereotypen),• planlose Aktivitäten,• Verstecken oder Horten von Gegenständen,• Kotschmieren, Urinieren in die Wohnung.			

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 1

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 4.1	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Sich die Hände, das Gesicht, den Hals, die Arme, die Achselhöhlen und den vorderen Brustbereich waschen und abtrocknen.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn • benötigte Gegenstände, z. B. Seife, Waschlappen bereitgelegt werden oder • sie eine Aufforderung bzw. punktuelle Teilhilfen, z. B. Waschen unter den Achseln oder der Brust erhält.	Die Person kann geringe Anteile der Aktivität selbstständig durchführen, sich z. B. nur Hände oder Gesicht waschen oder benötigt umfassende Anleitung.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 2

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes				
Kriterium	Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Kurzbeschreibung zu 4.2	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi
	selbstständig 0	überwiegend selbstständig 1	überwiegend unselbstständig 2	unselbstständig 3

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 3

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.3 Waschen des Intimbereiches		
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	selbstständig	überwiegend selbstständig	unselbstständig
Kurzbeschreibung zu 4.3		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Den Intimbereich waschen und abtrocknen.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn	Die Person kann nur geringe Anteile der Aktivität selbstständig durchführen, sich z. B. nur den vorderen Intimbereich waschen.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 4

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare			
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Kurzbeschreibung zu 4.4		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Neben der Fähigkeit, den Körper waschen zu können, sind auch Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann die Aktivität selbstständig durchführen, wenn • Utensilien vorbereitet bzw. bereitgestellt werden, • einzelne Handreichungen geleistet werden, z. B. Stützen beim Ein-, Aussteigen, Bedienung eines Badewannenlifters, Hilfe beim Haare waschen oder Föhnen, beim Abtrocknen oder • während des Duschens/Badens aus nachvollziehbaren Sicherheitsgründen Anwesenheit erforderlich ist.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen. Die Person kann geringe Anteile der Aktivität selbstständig durchführen, zum Beispiel das Waschen des vorderen Oberkörpers.	Die Person kann geringe Anteile der Aktivität selbstständig durchführen, zum Beispiel das Waschen des vorderen Oberkörpers.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers		
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig
		0	1	2
Kurzbeschreibung zu 4.5			Pflegefachliche Einschätzung nach BRi	
Bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterhemd, T-Shirt, Hemd, Bluse, Pullover, Jacke, BH, Schlafanzugoberteil oder Nachthemd, an- und ausziehen.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann die Aktivität beispielsweise selbstständig durchführen, wenn Kleidungsstücke passend angebracht oder gehalten werden (beim Anziehen eines Hemdes etc.).	Die Person kann nur bei einem begrenzten Teil der Aktivität mithelfen, beispielsweise die Hände in die Ärmel eines bereitgehaltenen T-Shirts schieben.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.
Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung ist nicht hier, sondern unter Pkt. 2.6 zu berücksichtigen. Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln ist unter Pkt. 5.7 zu berücksichtigen.			Auch wenn Hilfe nur bei Verschlüssen erforderlich ist, trifft die Bewertung „überwiegend selbstständig“ zu, ebenso wenn nur Kontrolle des Sitzes der Kleidung und Aufforderungen zur Vervollständigung der Handlung erforderlich sind.	

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 6

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 4.6	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi			
Bereitliegende Kleidungsstücke, z. B. Unterwäsche, Hose, Rock, Strümpfe und Schuhe an- und ausziehen.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann die Selbstständigkeit durchführen, wenn Schuhe oder Kleidungsstücke angereicht oder gehalten werden (Einstieghilfe).	Die Person kann die Aktivität zu einem geringen Teil selbstständig durchführen.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.
Die Beurteilung ist unabhängig davon vorzunehmen, ob solche Kleidungsstücke derzeit getragen werden.		Auch wenn Hilfe nur bei Verschlüssen, z. B.	Beispielsweise gelingt nur das Hochziehen von Hose oder Rock vom Oberschenkel zur Taille selbstständig .	
Die situationsgerechte Auswahl der Kleidung ist nicht hier, sondern im Modul 2 bei Kriterium 2.6 zu berücksichtigen.		<ul style="list-style-type: none"> • Schnürsenkel binden, • Knöpfe schließen oder • Kontrolle des Sitzes der Kleidung • und Aufforderungen, die Handlung zu beginnen oder zur Vervollständigung der Handlung erforderlich sind, trifft die Bewertung „überwiegend selbstständig“ zu. 		
Das An- und Ablegen von körpernahen Hilfsmitteln ist im Modul 5 bei Kriterium 5.7 zu berücksichtigen (z. B. Kompressionsstrümpfe).				

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 7

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken		
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig unselbstständig
Zertreiben von Nahrung in mundgerechte Stücke und Eingießen von Getränken. Dazu gehört das	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 4.7		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Zertreiben von belegten Brotscheiben, Obst oder andere Speisen in mundgerechte Stücke, z. B. das Kleinschneiden von Fleisch, das Zerdrücken von Kartoffeln, Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke aus einer Flasche oder Kanne in ein Glas bzw. eine Tasse eingeschen,		Es ist punktuelle Hilfe erforderlich, z. B. beim Öffnen einer Flasche oder beim Schneiden von harten Nahrungsmitteln.		
• Zertreiben von belegten Brotscheiben, Obst oder andere Speisen in mundgerechte Stücke, z. B. das Kleinschneiden von Fleisch, das Zerdrücken von Kartoffeln, Verschlüsse von Getränkeflaschen öffnen, Getränke aus einer Flasche oder Kanne in ein Glas bzw. eine Tasse eingeschen,		Die Person kann die Aktivität zu einem geringen Teil selbstständig durchführen. Beispieleweise schneidet sie zwar belegte Brotscheiben, schafft es aber nicht, mundgerechte Stücke herzustellen		
• ggf. unter Nutzung von Hilfsmitteln wie Anti-Rutsch-Brett oder sonstigem Gegenstand wie Spezialbesteck.		Die Person kann die Aktivität nicht eingeschätzen.		

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 8

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.8 Essen			
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Kurzbeschreibung zu 4.8					
Bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen essen.	0	3	6	9	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi
<p>Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen, ggf. Abbeißen, Kauen und Schlucken von mundgerecht zubereiteten Speisen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die üblicherweise mit den Fingern gegessen werden, z. B. Brot, Kekse, Obst oder das Essen mit Gabel oder Löffel, ggf. mit speziellen Hilfsmitteln wie adaptiertem Besteck. <p>Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der ausreichenden Nahrungsaufnahme (auch ohne Hungergefühl oder Appetit) erkannt und die empfohlene, gewohnte Menge tatsächlich gegessen wird.</p> <p>Das Einhalten von Diäten ist nicht hier, sondern im Modul 5 bei Kriterium 5.16 zu bewerten.</p> <p>Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn die Nahrungsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.</p>					
Bereitgestellte, mundgerecht zubereitete Speisen essen.	0	3	6	9	<p>Die Person kann die selbstständig essen, benötigt aber punktuelle Anleitung, muss beispielsweise aufgefordert werden, mit dem Essen zu beginnen oder weiter zu essen.</p> <p>Es sind punktuelle Hilfen erforderlich, z. B. Zurücklegen aus der Hand gerutschter Speisen oder Besteck in die Hand geben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es muss aufwendig zur Nahrungsaufnahme motiviert werden oder • die Nahrung muss größtenteils gereicht werden oder • es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft der Pflegeperson erforderlich, aufgrund von Aspirationsgefahr.

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium	4.9 Trinken		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig
Mögliche Einzelpunkte	0	2	4
Kurzbeschreibung zu 4.9	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Bereitstehende Getränke aufnehmen, ggf. mit Gegenständen wie Strohhalm, Spezialbecher mit Trinkaufsatz.	<p>Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.</p> <p>Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit die Notwendigkeit der Flüssigkeitsaufnahme (auch ohne ausreichendes Durstgefühl) erkannt und die empfohlene oder gewohnte Menge tatsächlich getrunken wird.</p> <p>Die Beurteilung der Selbstständigkeit ist auch dann vorzunehmen, wenn die Flüssigkeitsaufnahme über eine Sonde bzw. parenteral erfolgt.</p>		
	<p>Die Person kann selbstständig trinken, wenn über das Bereitstellen hinaus ein Glas, eine Tasse unmittelbar in den Aktionsradius der Person positioniert oder sie ans Trinken erinnert wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Trinkgefäß muss beispielweise in die Hand gegeben werden, das Trinken erfolgt jedoch selbstständig oder • die Person muss zu fast jedem Schluck motiviert werden. oder • es ist ständige und unmittelbare Eingreifbereitschaft der Pflegeperson erforderlich, aufgrund von Aspirationsgefahr. 		

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 10

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettensstuhls		
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	0	2	4
Kurzbeschreibung zu 4.10			Pflegefachliche Einschätzung nach BRi	
Gehen zur Toilette, Hinsitzen und Aufstehen, Sitzen während der Blasen- oder Darmentleerung, Intimhygiene und Richten der Kleidung. Die Beurteilung ist auch dann vorzunehmen, wenn anstelle der Toilettbenutzung eine Versorgung mit Hilfsmitteln erfolgt, z. B. Inkontinenzzmaterial, Katheter; Urostoma, Ileo- oder Colostoma.	Die Person kann die Aktivitäten ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann den größten Anteil der Aktivität selbstständig durchführen.	Personelle Hilfe kann sich beispielsweise beschränken auf einzelne Handlungsschritte wie: <ul style="list-style-type: none">• nur Bereitstellen und Leeren des Toilettensstuhls (alternativ Urinflasche oder anderer Behälter),• nur Aufforderung oder Orientierungshinweise zum Auffinden der Toilette oder Begleitung auf dem Weg zur Toilette,• nur Anreichen von Toilettentpapier oder Waschlappen, Intimhygiene nur nach Stuhlgang,• nur Unterstützung beim Hinsetzen, Aufstehen von der Toilette,• nur punktuelle Hilfe beim Richten der Kleidung.	Die Person kann sich nicht oder minimal an der Aktivität beteiligen. Die Person kann nur einen geringen Anteil der Aktivität selbstständig durchführen, • nur Richten der Bekleidung oder Intimhygiene nur nach Wasserlassen.

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 11

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRI) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.11 Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter oder Urostoma		
Ausprägung		selbstständig	überwiegend selbstständig	unselbstständig
Mögliche Einzelpunkte		0	1	2
Kurzbeschreibung zu 4.11	Pflegefachliche Einschätzung nach BRI			
Inkontinenz- und Stomasyteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen.	Die Person kann Hilfsmittel selbstständig benutzen. Dazu gehört, Inkontinenzsysteme, zum Beispiel Inkontinenzvorlagen, Inkontinenzhose mit Klebestreifen oder Pants, sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen. Dazu gehört auch das Entleeren, Wechseln eines Urinbeutels bei Dauerkatheter, Urostoma oder die Anwendung eines Urinalkondoms.	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbstständig durchführen, wenn • Inkontinenzsysteme angegereicht oder entsorgt werden oder • die Person an den Wechsel erinnert wird.	Die Person kann sich am Wechsel der Inkontinenzsysteme beteiligen, z. B. nur Vorlagen einlegen oder Inkontinenzhosen nur entfernen.	Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Seite 12

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma		
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	0	1	2
Kurzbeschreibung zu 4.12				
Inkontinenz- und Stomasysteme sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln oder entsorgen.	Die Person kann Hilfsmittel selbstständig benutzen.	Die Person kann die Aktivität überwiegend selbstständig durchführen, wenn	Die Person kann sich am Wechsel der Inkontinenzsysteme beteiligen, z. B. Mit-hilfe beim Wechsel des Stomabeutels.	Beteiligung ist nicht oder nur minimal möglich.
Dazu gehört Inkontinenzsysteme, z. B. große Vorlagen mit Netzhose, Inkontinenzhose mit Klebestreifen oder Pants sachgerecht verwenden, nach Bedarf wechseln und entsorgen.		<ul style="list-style-type: none">• Inkontinenzsysteme bereit gelegt und entsorgt werden• oder die Person an den Wechsel erinnert wird.	Bei Vorliegen einer Stuhlinkontinenz sind Ressourcen beim Wechsel des Inkontinenzmaterials eher selten.	
Die Pflege des Stomas und der Wechsel einer Basisplatte ist im Modul 5 bei Kriterium 5.9 zu berücksichtigen.				

NBA: Modul 4 – Selbstversorgung

Die einzelnen Kriterien des Moduls 4 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellsten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde		
Ausprägung	Wenn die Versorgung mit Hilfe erfolgt, werden folgende Ausprägungen unterschieden:			
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2	3
Kurzbeschreibung zu 4.13		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Ernährung über einen parenteralen Zugang (z. B. einen Port) oder über einen Zugang in den Magen oder Dünndarm (PEG/PEJ)	Die Person führt die Versorgung ohne Fremdhilfe durch.	Die Person erhält zusätzlich zur oralen Nahrungsaufnahme Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde, aber nur gelegentlich oder vorübergehend.	Die Person erhält in der Regel täglich Nahrung oder Flüssigkeit parenteral oder über Sonde und täglich oral Nahrung.	Die Person erhält ausschließlich oder nahezu ausschließlich Nahrung und Flüssigkeit parenteral oder über Sonde.

NBA: Modul 5 – Umgang mit selbständige Bewältigung von Krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Seite 1

Die einzelnen Kriterien des Moduls 5 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium- Nr.	Kriterien in Bezug auf	entfällt oder selbststän- dig	Anzahl der Unterstützungsmaßnahmen		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1	Medikation (Orale Medikation, Augen- oder Ohrentropfen, Dosieraerosole oder Pulverinhaltatoren, Zäpfchen und Medikamentenflascher)	0			
5.2	Injektionen (subcutan und intramuskulär)	0			
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)	0			
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe (über Brille oder Maske)	0			
5.5	Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen	0			
5.6	Messung und Deutung von Körperzuständen	0			
5.7	Körpernahe Hilfsmittel	0			
Summe der Maßnahmen aus 5.1 bis 5.7		0			
Umrechnung in Maßnahmen pro Tag		0			

Einzelpunkte der Kriterien der Ziffern 5.1 bis 5.7

Unterstützungsmaßnahme pro Tag	keine oder seltener als 1 x täglich	mindestens 1 x bis maximal 3 x täglich	mehr als 3 x bis maximal 8 x täglich	mehr als 8 x täglich
Einzelpunkte	0	1	2	3

NBA: Modul 5 – Umgang mit und selbständige Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Seite 2

Die einzelnen Kriterien des Moduls 5 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium- Nr.	Kriterien in Bezug auf	entfällt oder selbständig	Anzahl der Unterstützungsmaßnahmen	
			pro Tag	pro Woche
5.8	Verbandswechsel und Wundversorgung (Versorgung chronischer Wunden)	0		
5.9	Versorgung mit Stoma (Pflege künstlicher Körperöffnungen)	0		
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden	0		
5.11	Therapiemaßnahmen in der häuslichen Umgebung	0		
Summe der Maßnahmen aus 5.8 bis 5.11		0		
Umrechnung in Maßnahmen pro Tag		0		

Einzelpunkte der Kriterien der Ziffern 5.8 bis 5.11			
Unterstützungsmaßnahme pro Tag	keine oder seltener als 1x wöchentlich	1x bis mehrmals wöchentlich	1 x bis 2 x täglich
Einzelpunkte	0	1	2
			3

NBA: Modul 5 – Umgang mit und selbstständige Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Seite 3

Die einzelnen Kriterien des Moduls 5 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium- Nr.	Kriterien in Bezug auf	entfällt oder selbststän- dig	täglich	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häu- figkeit multipli- ziert mit
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung. Bei einer maschinellen Beatmung ist dies mit einmal täglich einzutragen. Die technische Messung von Vitalparametern ist unter 5.6 zu berücksichtigen, auch wenn dies rund um die Uhr erfolgt.	0	60	8,6	2

Kriterium- Nr.	Kriterien	entfällt oder selbstständig	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häu- figkeit multipli- ziert mit
5.13	Arztbesuche	0	4,3	1
5.14	Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (Zeitaufwand bis zu 3 Stunden)	0	4,3	1
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer und therapeutischer Einrichtungen (Zeitaufwand länger als 3 Stunden)	0	8,6	2

NBA: Modul 5 – Umgang mit und selbstständige Bewältigung von Krankheits- und Therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Seite 4

Die einzelnen Kriterien des Moduls 5 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium- Nr.	Kriterien	entfällt oder selbstständig	wöchentliche Häufigkeit multipliziert mit	monatliche Häufigkeit multipliziert mit
5.K	Besuche von Einrichtungen der Frühförderung bei Kindern	0	4,3	1

Die Punkte der Kriterien 5.12 bis 5.15 – bei Kindern bis 5.K – werden addiert. Die Kriterien der Ziffern 5.12. bis 5.15 – bei Kindern bis 5.K – werden anhand der Summe der so erreichten Punkte mit den nachstehenden Einzelpunkten gewertet:

Summe	Einzelpunkte
0	4,3
4,3	8,6
8,6	12,9
12,9	60
60 und mehr	6

NBA: Modul 5 – Umgang mit selbstständige Bewältigung von Krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen

Seite 5

Die einzelnen Kriterien des Moduls 5 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium 5.16	entfällt oder selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselfständig	unselfständig
Einhaltung einer Diät und anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften	0	1	2	3
Fähigkeit, die Notwendigkeit einer Diät oder einer ärztlich angeordneten Vorschrift, die sich auf vitale Funktionen bezieht, einzusehen.	<p>Die Person kann die Vorschriften selbstständig einhalten. Das Bereitstellen einer Diät reicht aus.</p> <p>Ausschlaggebend für eine Wertung ist, ob die Person mental in der Lage ist, die Notwendigkeit zu erkennen und die Verhaltensvorschrift einzuhalten.</p>	<p>Die Person benötigt Erinnerung, Anleitung. In der Regel reicht das Bereitstellen der Diät nicht aus. Daraufhin ausgehendes Eingreifen ist maximal einmal täglich erforderlich.</p>	<p>Die Person benötigt meistens Anleitung, Beaufsichtigung. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Daraufhin ausgehendes Eingreifen ist (fast) durchgehend erforderlich.</p>	<p>Die Person benötigt Beaufsichtigung. Das Bereitstellen der Diät reicht nicht aus. Daraufhin ausgehendes Eingreifen ist täglich erforderlich.</p>

Abschließende Ermittlung des Summenwertes für das Modul 5. Die Addition der Zwischenergebnisse der einzelnen Kriterien sowie des Punktwertes für das Kriterium 5.16 ergeben die gewichteten Punkte!

Summenwert	Gewichtete Punkte
0 Punkte	0
1 Punkt	5
2 – 3 Punkte	10
4 – 5 Punkte	15
6 – 16 Punkte	20

NBA: Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Seite 1

Die einzelnen Kriterien des Moduls 6 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen				
Kriterium	Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Kurzbeschreibung zu 6.1	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi
Den Tagesablauf nach individuellen Gewohnheiten und Vorlieben einteilen und bewusst gestalten und ggf. an äußere Veränderungen anpassen.	0	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Routineabläufe können weitgehend selbstständig gestaltet werden, bei ungewohnten Veränderungen ist Unterstützung notwendig.	Die Person benötigt Hilfe beim Planen des Routinetagesablaufs. Sie ist aber in der Lage, Zustimmung oder Ablehnung zu Strukturierungsangeboten zu signalisieren. Sie kann eigene Planungen häufig nicht einhalten, da diese wieder vergessen werden. Deshalb ist über den ganzen Tag hinweg eine Erinnerung bzw. Aufforderung erforderlich. Überwiegend unselfständig ist auch eine Person, die zwar selbst planen und entscheiden kann, die aber stark beeinträchtigt ist, dass sie für jegliche Umsetzung persönliche Hilfe benötigt. Betroffene können vor allem Personen mit entsprechenden Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit in den Modulen 1 und 4.
Dies erfordert planerische Fähigkeiten zur Umsetzung von Alltagsroutinen.	1	Zu beurteilen ist, ob die Person von sich aus festlegen kann, ob und welche Aktivitäten sie im Laufe des Tages durchführen möchte, z.B. wann sie baden, essen oder zu Bett gehen oder wann sie Fernsehen oder spazieren gehen möchte. Solche Festlegungen setzen voraus, dass die zeitliche Orientierung zum mindest teilweise erhalten ist. Die Gutachterin bzw. der Gutachter kann dies prüfen, indem er sich z. B. den bisherigen oder künftigen Tagesablauf schildern lässt.	Überwiegend selbstständig ist eine Person beispielsweise auch dann, wenn sie zwar selbstständig planen und entscheiden kann, ihre Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung aber stark beeinträchtigt ist und sie daher Hilfe benötigt, um den Tagesablauf mit anderen Menschen abzustimmen.	Mitwirkung an der Tagesstrukturierung oder Orientierung an vorgegebenen Strukturen ist nicht oder nur minimal möglich.

NBA: Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Seite 2

Die einzelnen Kriterien des Moduls 6 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium		6.2 Ruhens und Schlafen		
Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	0	1	2
Kurzbeschreibung zu 6.2		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Nach individuellen Gewohnheiten einen Tag-Nacht-Rhythmus einhalten und für ausreichende Ruhe- und Schlafphasen sorgen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Notwendigkeit von Ruhephasen zu erkennen, sich auszuruhen und mit Phasen der Schlauflosigkeit umzugehen aber auch somatischen Funktionen, um ins Bett zu kommen und die Ruhephasen insbesondere nachts einhalten zu können.		<p>Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none">Transferhilfen oder Zeitliche Orientierungs hilfen beim Wecken oder Aufforderung schlafen zu gehen oder in der Regel wöchentlich, aber nicht täglich entsteht nachts ein Hilfebedarf.Die Person benötigt personelle Hilfe beim Aufstehen oder Zu-Bett-Gehen, z. B. Unruhe auf, die die Person größtenteils nicht allein bewältigen kann. Deshalb sind aufwendige Einschlafrituale und beruhigende Ansprache in der Nacht erforderlich.Es treten regelmäßig (nahezu jede Nacht) Einschlafprobleme oder nächtliche Unruhe auf, die die Person grundsätzlich nicht allein bewältigen kann. Deshalb sind aufwendige Einschlafrituale und beruhigende Ansprache in der Nacht erforderlich.		

NBA: Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Seite 3

Die einzelnen Kriterien des Moduls 6 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium	6.3 Sich beschäftigen		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselfständig
Mögliche Einzelpunkte	0	1	2
Kurzbeschreibung zu 6.3	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Die verfügbare Zeit nutzen, um Aktivitäten durchzuführen, die den eigenen Vorlieben und Interessen entsprechen.	<p>Die Person kann die beschriebenen Aktivitäten ohne personelle Hilfe durchführen.</p> <p>„Verfügbare Zeit“ ist in diesem Zusammenhang definiert als Zeit, die nicht durch Notwendigkeiten wie Ruhen, Schlafen, Essen, Mahlzeitzubereitung, Körperpflege, Arbeit etc. gebunden ist („freie Zeit“).</p> <p>Es geht vorrangig um die Fähigkeit, nach individuellen kognitiven, manuellen, visuellen oder auditiven Fähigkeiten und Bedürfnissen geeignete Aktivitäten der Freizeitschäftigung auszuwählen und auch praktisch durchzuführen, z.B. Handarbeiten, Bücher oder Zeitschriften lesen, Unterhaltungselektronik und Mobilgeräte nutzen.</p>		
	<p>Die Person kann sich an Beschäftigungen beteiligen, aber nur mit umfassender Anleitung, Begleitung oder motorischer Unterstützung.</p> <ul style="list-style-type: none">• Zurechtlegen und Richen von Gegenständen, z. B. Utensilien wie Tageszeitung, Kopfhörer oder Ähnliches• Erinnerung an gewohnte Aktivitäten, Motivation oder• Unterstützung bei der Entscheidungsfindung (Vorschläge unterbreiten).		
	<p>Die Person kann an der Entscheidung oder Durchführung nicht nennenswert mitwirken. Sie zeigt keine Eigeninitiative, kann Anleitung und Auforderungen nicht kognitiv umsetzen, beteiligt sich nicht oder nur minimal an angebotenen Beschäftigungen.</p>		

NBA: Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Seite 4

Die einzelnen Kriterien des Moduls 6 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen			
Kriterium	Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Kurzbeschreibung zu 6.4
selbstständig	0	1	<p>Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.</p> <p>Dies kann beispielsweise anhand der Frage beurteilt werden, ob Vorstellungen oder Wünsche zu anstehenden Festlichkeiten wie Geburtstagen oder Jahrestagen bestehen, ob die Zeitabläufe eingeschätzt werden können, z. B. vorgegebene Strukturen wie regelmäßige Termine nachvollzogen werden können oder ob die körperlichen Fähigkeiten vorhanden sind, um eigene Zukunftsplanungen mit anderen Menschen kommunizieren zu können</p>
überwiegend selbstständig	1	2	<p>Die Person nimmt sich etwas vor, muss aber erinnert werden, dies auch durchzuführen.</p> <p>Als überwiegend selbstständig ist auch eine Person zu bewerten, die zwar selbstständig planen und entscheiden kann, deren Kommunikationsfähigkeit oder Sinneswahrnehmung stark beeinträchtigt ist und sie daher Hilfe benötigt, um den geplanten Ablauf mit den Personen des näheren Umfelds abzustimmen.</p> <p>Es ist auch zu berücksichtigen, wenn stark ausgeprägte psychische Problemlagen (z. B. Ängste) es verhindern, sich mit Fragen des zukünftigen Handelns auseinanderzusetzen.</p>
überwiegend unselbstständig	2	3	<p>Die Person plant von sich aus nicht, entscheidet aber mit Unterstützung durch andere Personen. Sie muss an die Umsetzung der eigenen Entscheidungen erinnert werden oder benötigt bei der Umsetzung emotionale oder körperliche Unterstützung.</p> <p>Abweichend davon ist als überwiegend unselbstständig auch eine Person zu bewerten, die zwar selbst planen und entscheiden kann, die aber so stark somatisch beeinträchtigt ist, dass sie für jegliche Umsetzung der selbst geplanten Aktivitäten personelle Hilfe benötigt.</p> <p>Dies gilt nur für Personen, die in den Modulen 1 und 4 schwerste Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit aufweisen.</p>

NBA: Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Seite 5

Die einzelnen Kriterien des Moduls 6 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt				
Kriterium	Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Kurzbeschreibung zu 6.5	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi
selbstständig	0	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Im direkten Kontakt mit vertrauten Personen erfolgt die Interaktion selbstständig. Bei Interaktion mit nicht vertrauten Personen ist Unterstützung erforderlich, zum Beispiel an der Haustür. Auch eine punktuelle Unterstützung bei der Überwindung von Sprech-, Sprach- oder Hörproblemen ist hier zu werten.	Die Person reagiert nicht auf Ansprache. Auch nonverbale Kontaktversuche, z. B. Berührungen führen zu keiner nennenswerten Reaktion. Die Person ergreift von sich aus kaum Initiative. Sie muss angesprochen oder aufwendig motiviert werden, reagiert dann aber verbal oder deutlich erkennbar durch andere Formen der Kommunikation (Blickkontakt, Mimik, Gestik). Überwiegend unselbstständig ist auch eine Person, die auf umfassende Unterstützung bei der Überwindung von Sprech-, Sprach- oder Hörproblemen angewiesen ist.

NBA: Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Seite 6

Die einzelnen Kriterien des Moduls 6 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

6.6 Kontakt pflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds				
Kriterium	Ausprägung	Mögliche Einzelpunkte	Kurzbeschreibung zu 6.6	Pflegefachliche Einschätzung nach BRi
	selbstständig	0	<p>Bestehende Kontakte zu Freunden, Bekannten, Nachbarn aufrechterhalten, beenden oder zeitweise ablehnen.</p> <p>Dazu gehört auch die Fähigkeit, mit technischen Kommunikationsmitteln wie Telefonen umgehen zu können (z. B. Besuche vereinbaren, Telefon-/ Brief- oder Mailkontakte).</p>	<p>Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erinnerungszettel bereitlegen, • Telefonnummern mit Namen oder Bild versehen, • Erinnern und Nachfragen, ob Kontakt hergestellt wurde, • Erinnern an Terminabsprachen. <p>Pflegeperson wählt die Telefonnummer, die Person führt dann das Gespräch oder</p> <p>die Person beauftragt die Pflegeperson, ein Treffen mit Freunden, Bekannten zu verabreden.</p>
	überwiegend selbstständig	1		<p>Der Person kann planen, braucht aber Hilfe beim Umsetzen wie z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • spielsweise die Pflegeperson die Initiative ergreift. <p>Überwiegend unselfständig ist auch,</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer aufgrund von somatischen Beeinträchtigungen während der Kontakt aufnahme personelle Unterstützung durch die Bezugsperson, zum Beispiel bei der Nutzung von Kommunikationshilfen (Telefon halten) oder • bei der Überwindung von Sprech-, Sprach- oder Hörproblemen, benötigt.
	überwiegend unselfständig	2		<p>Die Person ist reaktiv. Sie sucht von sich aus kaum Kontakt, wirkt aber mit, wenn spielsweise die Pflegeperson die Initiative ergreift.</p>
	unselfständig	3		<p>Die Person nimmt keinen Kontakt außerhalb des direkten Umfeldes auf und reagiert nicht auf Anregungen zur Kontaktaufnahme.</p>

Jedes Kriterium wird je nach Ausmaß der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit mit 0, 2, 3 oder 3 Punkten berücksichtigt. Diese werden zu einem Gesamtpunktwert summiert und – je nach Schwere der Beeinträchtigung – einem gewichteten Punktwerk zugeordnet. Dieser spiegelt das Ausmaß der Beeinträchtigung der Selbstständigkeit bei der Gestaltung des Alltagslebens und der sozialen Kontakte wider.

Das Modul fließt in die Berechnung des Gesamtpunktwertes mit einer Gewichtung von 15 % ein. Dem Summenwert für das Modul 6 wird der gewichtete Punktwert folgendermaßen zugeordnet.

Summenwert	Gewichtete Punkte
0 Punkte	0
1 - 3 Punkte	3,75
4 - 6 Punkte	7,5
7 - 11 Punkte	11,25
12 – 18 Punkte	15

„Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung“



Die zwei nachfolgenden Bereiche „**außerhäusliche Aktivitäten**“ und „**Haushaltsführung**“ gehen nicht in die Ermittlung des Pflegegrades ein. Die Einschätzung der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten kann aber als ein Impuls für die individuelle Beratung oder zur Versorgungsplanung wichtig sein. Unterschieden werden die Ausprägungen „selbstständig“ und „nicht selbstständig“.

Selbstständig: Die Person kann die Handlung beziehungsweise Aktivität in der Regel selbstständig durchführen. Möglicherweise ist die Durchführung erschwert oder verlangt oder nur unter Nutzung von Hilfs-/Pflegehilfsmitteln möglich. Entscheidend ist jedoch, dass die Person keine personelle Hilfe benötigt. Vorübergehende oder nur vereinzelt auftretende Beeinträchtigungen sind nicht zu berücksichtigen.

Nicht selbstständig: Die Person kann die Handlung beziehungsweise Aktivität in der Regel nur mit personeller Hilfe oder nicht durchführen. Das Ausmaß der personellen Hilfe ist unerheblich.

Außerhäusliche Aktivitäten

Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen.

Fortbewegen im außerhäuslichen Bereich

Hier sind auch die örtliche Orientierungsfähigkeit sowie Sicherheitsaspekte zu berücksichtigen

NBA: Modul 7 – Außerhäusliche Aktivitäten



Dieses Modul fließt nicht in die Berechnung des Pflegegrades ein. Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen.

Die einzelnen Kriterien des Moduls 7 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

7.1. Verlassen des Bereichs der Wohnung oder Einrichtung

Fähigkeit, den konkreten individuellen Wohnbereich verlassen, also von den Wohnräumen bis vor das Haus gelangen zu können.

Selbstständig (ohne Begleitung).	Selbstständig unter Nutzung von Hilfs-/Pflegehilfsmitteln.	Nicht selbstständig.
<h3>7.2 Fortbewegen außerhalb der Wohnung oder Einrichtung</h3>		
Fähigkeit, sich in einem Bewegungsradius von ca. 500 m sicher und zielgerichtet zu bewegen: Gemeint ist der Umkreis der von den meisten Menschen üblicherweise zu Fuß bewältigt wird, z. B. für kurze Spaziergänge an der frischen Luft oder um Nachbarn oder naheliegende Geschäfte aufzusuchen. Die Person kann dabei ein Hilfsmittel z. B. einen Rollator, Rollstuhl oder sonstigen Gegenstand wie beispielsweise einen Stock benutzen.		
Selbstständig (ohne Begleitung).	Nur auf gewohnten Wegen selbstständig.	Auf allen Wegen nur mit personeller Hilfe möglich. Auch mit personeller Hilfe nicht möglich (nicht selbstständig).
<h3>7.3 Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel im Nahverkehr</h3>		
Fähigkeit, in einen Bus oder eine Straßenbahn einzusteigen und an der richtigen Haltestelle wieder auszusteigen.		
Selbstständig (ohne Begleitung).	Nur auf gewohnten Strecken selbstständig.	Auf allen Strecken nur mit personeller Hilfe möglich. Auch mit personeller Hilfe nicht möglich (nicht selbstständig).

NBA: Modul 7 – Außerhäusliche Aktivitäten

Seite 2



Die einzelnen Kriterien des Moduls 7 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

7.4. Mitfahren in einem Kraftfahrzeug

Fähigkeit, in einen PKW ein- und auszusteigen und Selbstständigkeit während der Fahrt.
Die Beaufsichtigungsnotwendigkeit während der Fahrt aus Sicherheitsgründen ist zu berücksichtigen.

Selbstständig.	Benötigt nur Hilfe beim Ein- und Aussteigen (Hilfsperson zusätzlich zum Fahrer während der Fahrt ist nicht erforderlich).	Benötigt Hilfsperson (auch) während der Fahrt mit dem PKW, Taxi (zusätzlich zum Fahrer).	Fahren in einem PKW, Taxi ist nicht möglich, Liegendifftransport oder Transport im Rollstuhl (Spezialfahrzeuge) sind notwendig.
----------------	--	--	---

Teilnahme an Aktivitäten (Beurteilung ohne Berücksichtigung von Wegstrecken)

Hier ist nur die selbstständige Teilnahme an außerhäuslichen Aktivitäten zu berücksichtigen.

7.5 Teilnahme an kulturellen, religiösen oder sportlichen Veranstaltungen

Hier geht es um die Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen in der Regel eine größere Anzahl an Personen versammelt ist. Dazu gehören beispielsweise Veranstaltungen wie Theater, Konzerte, Gottesdienste oder Sportveranstaltungen. Zur Teilnahme gehört die Fähigkeit, sich über die Dauer der Veranstaltung selbstständig in einer größeren Ansammlung von Menschen aufzuhalten zu können. **Maßgeblich ist, ob zur Teilnahme während der Aktivität eine Begleitperson benötigt wird.**

Die Person kann ohne Begleitung an außerhäuslichen Aktivitäten teilnehmen.	Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich. Die Person benötigt zur Teilnahme eine Begleitperson während der Aktivität.	Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich.
--	---	--



Die einzelnen Kriterien des Moduls 7 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktuellisierten Fassung vom 22.03.2021

7.6 Besuch von Arbeitsplatz, einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege oder eines Tagesbetreuungsangebotes

Hierbei geht es um Lebensbereiche, die der Bildung, Arbeit und Beschäftigung dienen. Bei einigen dieser Aktivitäten übernehmen in der Regel andere Betreuungspersonen (in der Regel geschultes Personal) in den entsprechenden Einrichtungen beaufsichtigende und ggf. steuernde Funktionen. **Maßgeblich ist, ob zur Teilnahme während der Aktivität eine Begleitperson benötigt wird.**

Bei Mehrfachauswahl ist eine Bewertung jeder Aktivität vorzunehmen.

Die Person kann ohne Begleitung an außerhäuslichen Aktivitäten teilnehmen.	Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich. Die Person benötigt zur Teilnahme eine Begleitperson während der Aktivität.	Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich.
--	---	--

7.7 Teilnahme an sonstigen Aktivitäten mit anderen Menschen

Damit sind soziale Aktivitäten außerhalb des engeren Familienkreises in kleineren Gruppen mit bekannten Personen gemeint. Hierunter fallen Besuche bei Freunden, Bekannten oder Verwandten sowie die Teilnahme an Sitzungen in Vereinen oder Selbsthilfegruppen. **Maßgeblich ist, ob zur Teilnahme während der Aktivität eine Begleitperson benötigt wird.**

In den Erläuterungen können besondere Wünsche erfasst werden.

Die Person kann ohne Begleitung an außerhäuslichen Aktivitäten teilnehmen.	Teilnahme ist nur mit unterstützender Begleitung möglich. Die Person benötigt zur Teilnahme eine Begleitperson während der Aktivität.	Teilnahme ist auch mit unterstützender Begleitung nicht möglich.
--	---	--

NBA: Modul 8 – Haushaltsführung



Dieses Modul fließt nicht in die Berechnung des Pflegegrades ein. Zu bewerten ist, ob die Person die jeweilige Aktivität praktisch durchführen kann. Es ist unerheblich, ob die Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufgrund von Schädigungen somatischer oder mentaler Funktionen bestehen.

Die einzelnen Kriterien des Moduls 8 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien (BRi) in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

8.1 Einkaufen für den täglichen Bedarf tätigen			
Kriterium	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig
Kurzbeschreibung zu 8.1			
Einkäufe für den täglichen Bedarf (z. B. Lebensmittel, Hygieneartikel, Zeitung) tätigen	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann Einkäufe noch überwiegend selbstständig durchführen, wenn z. B. ein Einkaufszettel erstellt oder bei der Erstellung geholfen wird.	Es ist beispielsweise Begleitung und Beratung bei Einkäufen erforderlich oder größere Einkäufe müssen übernommen werden . Einzelne Produkte wie Brötchen, Zeitung können noch selbst besorgt werden. Oder die Person kann zwar selber nichts aus den Regalen nehmen, gibt aber Anweisungen, was eingekauft werden soll.

NBA: Modul 8 – Haushaltsführung



Die einzelnen Kriterien des Moduls 8 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium	Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
8.2 Zubereiten einfacher Mahlzeiten					
Kurzbeschreibung zu 8.2					
Vorbereitete Speisen erwärmen, je nach individuellen Gegebenheiten auf dem Herd, im Backofen oder in der Mikrowelle oder einfache Mahlzeiten zubereiten.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person kann die Aktivität noch überwiegend selbstständig durchführen, benötigt lediglich punktuelle Hilfen, Anleitung oder zeitliche Orientierungshilfen oder es muss aus Sicherheitsgründen beobachtet werden, ob z.B. der Herd wieder ausschaltet oder korrekt mit der Kaffeemaschine umgegangen wird.	Personelle Hilfe ist z. B. erforderlich bei der Zubereitung aller heißen Speisen und Getränke, die Person kann aber noch ein Brot belegen.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

NBA: Modul 8 – Haushaltstführung



Die einzelnen Kriterien des Moduls 8 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

8.3 Einfache Aufräum- und Reinigungsarbeiten			
Kriterium	Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig
Kurzbeschreibung zu 8.3			
Einfache und körperlich leichte Haushaltstätigkeiten ausführen	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen. Darunter fallen z. B. Tisch decken, abräumen, spülen, Spülmaschine nutzen, Wäsche falten, Staub wischen.	Die Person muss z. B. erinnert werden, bzw. es muss kontrolliert werden, ob die genannten Tätigkeiten auch wirklich durchgeführt wurden und ggf. muss eine Aufforderung zur Vervollständigung gegeben werden oder es muss nur bei wenigen Aktivitäten geholfen werden.	Die Person kann sich beteiligen. Einzelne Tätigkeiten wie beispielsweise Tisch decken oder das Ausräumen der Spülmaschine können ggf. unter ständiger Anleitung noch durchgeführt werden.
8.4 Aufwändige Aufräum- und Reinigungsarbeiten einschließlich Wäschepflege			
Kriterium	Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig
Kurzbeschreibung zu 8.4			
Aufwändige und schwere Haushaltstätigkeiten ausführen	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen. Darunter fallen z. B. Böden wischen, Staubsaugen, Fenster putzen, Wäsche waschen, Bett beziehen.	Die Person muss z. B. erinnert werden bzw. es muss kontrolliert werden, ob die genannten Tätigkeiten auch wirklich durchgeführt wurden und ggf. muss eine Aufforderung zur Vervollständigung oder Teilhilfe gegeben werden.	Die Person kann nur bei einzelnen Tätigkeiten mithelfen oder benötigt ggf. ständige Anleitung.

NBA: Modul 8 – Haushaltstführung



Die einzelnen Kriterien des Moduls 8 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

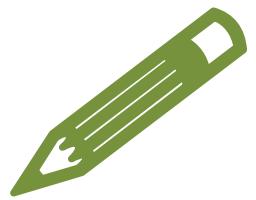
Kriterium		8.5 Nutzung von Dienstleistungen		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Kurzbeschreibung zu 8.5		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Pflegerische oder haushaltsnahe Dienstleistungen organisieren oder steuern.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen. Darunter fallen z. B. Pflegedienst, Haushaltshilfen, Essen auf Rädern, Wäscherei, Handwerker, Friseur oder Fußpflege.	Die Person kann die Aktivität noch überwiegend selbstständig durchführen, sie muss aber gelegentlich erinnert werden, bzw. es muss kontrolliert werden, ob z. B. geplante Telefonate auch durchgeführt wurden.	Die Person kann sich bei spielsweise an Entscheidungen beteiligen, die Umsetzung aber nicht mehr selbst organisieren.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.
Kriterium		8.6 Umgang mit finanziellen Angelegenheiten		
Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Kurzbeschreibung zu 8.6		Pflegefachliche Einschätzung nach BRi		
Alltägliche finanzielle Angelegenheiten erledigen.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen.	Die Person ist in der Lage, über finanzielle Angelegenheiten zu entscheiden, muss aber andere mit der Ausführung beauftragen oder sie benötigt punktuelle Hilfe beim Ausfüllen von Formularen oder vermehrt Erklärungen, entscheidet danach aber selbst.	Die Person entscheidet nur auf Nachfrage, muss weitgehend angeleitet werden oder sie entscheidet zwar selbst, benötigt aber aus somatischen Gründen bei jeglicher Umsetzung personelle Hilfe.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.

NBA: Modul 8 – Haushaltstsführung



Die einzelnen Kriterien des Moduls 8 inklusive der pflegefachlichen Konkretisierung der ab 01.01.2017 geltenden Begutachtungs-Richtlinien in der aktualisierten Fassung vom 22.03.2021

Kriterium	Ausprägung	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
Kurzbeschreibung zu 8.7					
8.7 Umgang mit Behördenangelegenheiten					
					Pflegefachliche Einschätzung nach BRi
	Umgang mit staatlichen und kommunalen Behörden sowie Sozialversicherungsträger.	Die Person kann die beschriebene Aktivität ohne personelle Hilfe durchführen. Darunter fallen z. B. die Entscheidung, ob ein Antrag gestellt oder ein Behördenbrief beantwortet werden muss und ggf. die dazu notwendigen Schritte einzuleiten oder durchzuführen.	Die Person ist in der Lage, über Behördenangelegenheiten zu entscheiden, benötigt aber Hilfe z. B. beim Ausfüllen von Dokumenten oder sie benötigt Erinnerung oder Erklärungen, entscheidet danach aber selbst.	Die Person entscheidet nur weitgehend angeleitet werden oder sie entscheidet zwar selbst, benötigt aber aus somatischen Gründen bei jeglicher Umsetzung personelle Hilfe.	Die Person kann sich an der Aktivität nicht oder nur minimal beteiligen.



Berechnung Ihrer persönlichen Einzelpunkte

Modul 1 - Mobilität	
Modulbewertungen	Einzelpunkte
1.1. Positionswechsel im Bett	
1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	
1.3 Umsetzen	
1.4. Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	
1.5 Treppensteigen	
Gesamtpunkte Modul 1	
Modul 2 – kognitive und kommunikative Fähigkeiten	
Modulbewertungen	Einzelpunkte
2.1 Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	
2.2 örtliche Orientierung	
2.3 zeitliche Orientierung	
2.4 Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	
2.5 Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	
2.6 Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	
2.7 Verstehen von Sachverhalten und Informationen	
2.8 Erkennen von Risiken und Gefahren	
2.9 Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	
2.10 Verstehen von Aufforderungen	
2.11 Beteiligen an einem Gespräch	
Gesamtpunkte Modul 2	
Modul 3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	
Modulbewertungen	Einzelpunkte
3.1. motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	
3.2 nächtliche Unruhe	
3.3 selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	
3.4 Beschädigen von Gegenständen	
3.5 physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	
3.6 verbale Aggression	
3.7 andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	
3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	
3.9 Wahnvorstellungen	
3.10 Ängste	
3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	
3.12 sozial inadäquate Verhaltensweisen	
3.13 sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	
Gesamtpunkte Modul 3	

Modul 4 – Selbstversorgung		
Modulbewertungen		Einzelpunkte
4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers		
4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes		
4.3 Waschen des Intimbereiches		
4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare		
4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers		
4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers		
4.7 mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken		
4.8 Essen		
4.9 Trinken		
4.10 Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls		
4.11. Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter oder Urostoma		
4.12 Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma		
4.13 Ernährung parenteral oder über Sonde		
Gesamtpunkte Modul 4		
Modul 5 – Umgang mit und selbstständige Bewältigung von krankheits- und therapiebedingten Anforderungen und Belastungen		
Modulbewertungen		Einzelpunkte
5.1 Medikation		5.1 bis 5.7
5.2 Injektionen (subcutan und intramuskulär)		
5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)		
5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe		
5.5 Einreibungen oder Kälte- und Wärmeanwendungen		
5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen		
5.7 körpernahe Hilfsmittel		
5.8 Verbandswechsel und Wundversorgung		5.8 bis 5.11
5.9 Versorgung mit Stoma		
5.10 regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden		
5.11 Therapiemaßnahmen in der häuslichen Umgebung		
5.12 zeit- und technikintensive Maßnahmen in der häuslichen Umgebung		5.12 bis 5.15
5.13 Arztbesuche		
5.14 Besuch anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Stunden)		
5.15 zeitlich ausgedehnte Besuche anderer medizinischer und therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Stunden)		
5.K Besuche von Einrichtungen der Frühförderung bei Kindern		
5.16 Einhaltung einer Diät und anderer krankheitsbedingter Verhaltensvorschriften		
Gesamtpunkte Modul 5		
Modul 6 – Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte		
Modulbewertungen		Einzelpunkte
6.1 Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen		
6.2 Ruhens und Schlafen		
6.3 sich beschäftigen		
6.4 Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen		
6.5 Interaktion mit Personen im direkten Kontakt		
6.6 Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfelds		
Gesamtpunkte Modul 6		

Berechnung des Pflegegrades

		Beeinträchtigung der Selbstständigkeit/Fähigkeit						
Module	Punktwert		keine	geringe	erhebliche	schwere	vollständige	
Modul 1	Mobilität		Einzelpunkte im Modul 1	0 – 1	2 – 3	4 – 5	6 – 9	10 – 15
			Gewichtete Punkte	0	2,5	5	7,5	10
Modul 2	kognitive und kommunikative Fähigkeiten		Einzelpunkte im Modul 2	0 – 1	2 – 5	6 – 10	11 – 16	17 – 33
Modul 3	Verhaltensweise und psychische Problemlagen		Einzelpunkte im Modul 3	0	1 – 2	3 – 4	5 – 6	7 - 65
Höchster Wert aus Modul 2 oder 3			Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Modul 4	Selbstversorgung	mit /ohne Sondernahrung	Einzelpunkte im Modul 4	0 – 2	3 – 7	8 – 18	19 – 36	37 - 54
			Gewichtete Punkte	0	10	20	30	40
Modul 5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen		Einzelpunkte im Modul 5	0	1	2 – 3	4 – 5	6 – 15
			Gewichtete Punkte	0	5	10	15	20
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte		Einzelpunkte im Modul 6	0	1 – 3	4 – 6	7 – 11	12 - 18
			Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15

Im § 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB XI) und den dazu geltenden Richtlinien wird genau definiert, wer pflegebedürftig ist und Leistungen der Pflegeversicherung erhält.

§ 14 (1) SGB XI

„Pflegebedürftig im Sinne des Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Es muss sich um Personen handeln, die körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen nicht selbstständig kompensieren oder bewältigen können. Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate und mit mindestens der in § 15 SGB IX festgelegten Schwere bestehen“

Ergebnis der Begutachtung

Modulbewertungen	Gewichtete Punkte
1 Mobilität	
2 Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	
3 Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	
4 Selbstversorgung	
5 Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen	
6 Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	
Summe der gewichteten Punkte	
Besondere Bedarfskonstellation Modul 1.6	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Pflegegrad					
unter 12,5 Pkt.	12,5 - <27 Pkt.	27 - <47,5 Pkt.	47,5 - <70 Pkt.	70 - <90 Pkt.	90 - 100 Pkt.
kein Pflegegrad	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5

Noch Fragen?

Die Berater und Beraterinnen der Beratungs- und Infocenter Pflege (BIP) sind Ihnen gerne behilflich.

Rufen Sie einfach an! Sie erreichen uns wie folgt:

44575 Castrop-Rauxel
Europaplatz 1
☎ 02305 106-2582
E-Mail: bip@castrop-rauxel.de

45711 Datteln
Genthiner Str. 8 (Rathaus)
☎ 02363 107-392
E-Mail: bip@datteln.de

46284 Dorsten
Bismarckstr. 1A
☎ 02362 66-4299
oder 02362 66-4420
E-Mail: bip@dorsten.de

45964 Gladbeck
Friedrichstr. 7 (Fritz-Lange-Haus)
☎ 02043 99-2773
oder 02043 99-2774
E-Mail: bip@stadt-gladbeck.de

45721 Haltern am See
Dr. Conrads-Str. 1
☎ 02364 933-231
E-Mail: bip@haltern.de

45699 Herten
Kurt-Schumacher-Str. 2
☎ 02366 303-270
oder 02366 303-586
E-Mail: bip@herten.de

45768 Marl
Bergstr. 228 – 230
(Riegelhaus)
☎ 02365 99-2296
oder 02365 99-2285
E-Mail: bip@marl.de

45739 Oer-Erkenschwick
Rathausplatz 1
☎ 02368 691-326
E-Mail: bip@oer-erkenschwick.de

45657 Recklinghausen
Rathausplatz 3
☎ 02361 50-2134
oder 02361 50-2124
E-Mail: bip@recklinghausen.de

45731 Waltrop
Münsterstraße 1
☎ 02309 930-334
E-Mail: bip@waltrop.de

Die Koordinierungsstelle finden Sie im

Kreishaus Recklinghausen
45657 Recklinghausen
Kurt-Schumacher-Allee 1
☎ 02361 53 – 2026
☎ 02361 53 – 26 39
E-Mail: bip@kreis-re.de